

caritas



# Satzung

der gemeinnützigen und mildtätigen

## Caritas-Stiftung Zeichen der Hoffnung

in der  
Treuhandverwaltung der



Stiftung  
**Menschen  
in Not**

CARITAS-STIFTUNG  
MENSCHEN IN NOT  
M. G. STUM T. R. I. E. R.

## § 1 Name und Rechtsform

Die vom Caritasverband Trier e.V., Jesuitenstraße 13, 54290 Trier gegründete Stiftung führt den Namen „Caritas-Stiftung Zeichen der Hoffnung“ und hat ihren Sitz in Trier.

Sie ist eine unselbstständige Stiftung in der Treuhandverwaltung der rechtsfähigen Stiftung Menschen in Not - Caritas-Stiftung im Bistum Trier, Kochstraße 2, 54290 Trier (im Folgenden Treuhänder genannt), und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist, die satzungsgemäßen Zwecke des Caritasverbandes Trier e.V. zu fördern und zu unterstützen, um damit im Sinne der christlichen Nächstenliebe Menschen in Notlagen zur Seite zu stehen.
- (2) Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere dadurch, dass sie ihre Erträge dem Caritasverband Trier e.V. zur Verfügung stellt, der sie vor allem zur Unterstützung von bedürftigen Personen und zur Förderung der Gesundheits-, Familien-, Alten- und Jugendhilfe und zur Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen sowie für Flüchtlinge und Migranten einsetzt. Dies erfolgt in der Form durch Vergabe von Geld- und Sachmitteln an bedürftige Personen und durch die finanzielle Unterstützung von caritativen Diensten, Projekten und Veranstaltungen.
- (3) Zweck der Stiftung ist es ferner, die Öffentlichkeit über Notlagen bedürftiger und benachteiligter Menschen und über die Erfüllung caritativer Aufgaben zu informieren.
- (4) Die Stiftung dient auch dem Zweck der Beschaffung von Mitteln. Dies darf nicht überwiegend durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen.
- (5) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen. Hierzu gehört es nicht, selbst soziale Einrichtungen oder Dienste zu betreiben. Sie ist nur fördernd tätig. Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Stifter und seine evtl. Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird zur Erfüllung ihrer Zwecke zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Vermögen ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

- (3) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben und entsprechende Medien zur Einwerbung herstellen.

## § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise im Rahmen des steuerlich Zulässigen einer Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen, soweit dies erforderlich ist, um den Wert des Stiftungskapitals zu erhalten oder um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Förderleistung aus der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## § 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder des Kuratoriums sind die oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Caritasverbandes Trier e.V. Der Vorstand des Caritasverbandes Trier e.V. benennt die weiteren Mitglieder.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Kuratoriums gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## § 7 Aufgaben und Verfahrensweisen des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Es orientiert sich dabei an dem Willen des Stifters und der Zustifter.
- (2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums oder der Treuhänder dies verlangt. Der Treuhänder kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise ihres oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Dem Treuhänder steht ein Vetorecht gegen Entscheidungen des Kuratoriums zu, wenn die Entscheidungen gegen die Satzung der Stiftung Menschen in Not, gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem Treuhänder zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren können auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Kuratoriumsmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die oder der Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich zuzusenden ist. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, kann das Kuratorium nur im Rahmen einer Sitzung, nicht im Umlaufverfahren fassen.

## § 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Das Kuratorium kann Satzungsänderungen beschließen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen. Er bedarf der Zustimmung des Treuhänders.
- (2) Wird der Stiftungszweck verändert, so hat der neue Stiftungszweck wiederum gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der diakonischen Hilfe für Menschen in Not zu liegen.
- (3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss des Kuratoriums ist einstimmig zu fassen.

## § 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Treuhänder, ersatzweise an den Caritasverband Trier e.V. oder seinen evt. Rechtsnachfolger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

Trier, den 15. 11. 2016



Dr. Bernd Kettern  
Vorsitzender des Stiftungskuratoriums